

2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat die Lutherstadt Wittenberg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
	Euro							
Ergebnisplan								
die ordentliche Erträge	77.544.800	76.987.800	6.310.100	5.978.100	0	0	83.854.900	82.965.900
die ordentliche Aufwendungen	86.018.300	85.547.500	487.700	2.180.800	0	0	86.506.000	87.728.300
die außerordentliche Erträge	0	0	300	0	0	0	300	0
die außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzplan								
aus laufender Verwaltungstätigkeit:								
Einzahlungen	71.391.700	71.355.200	4.051.200	3.714.000	0	0	75.442.900	75.069.200
Auszahlungen	78.305.600	78.191.300	267.500	1.585.200	0	0	78.573.100	79.776.500
aus Investitionstätigkeit								
Einzahlungen	9.530.600	9.712.400	3.762.300	0	0	679.400	13.292.900	9.033.000
Auszahlungen	15.575.200	12.818.500	5.634.400	467.500	0	0	21.209.600	13.286.000
aus Finanzierungstätigkeit								
Einzahlungen	6.044.600	3.106.100	1.872.100	1.146.900	0	0	7.916.700	4.253.000
Auszahlungen	2.727.600	2.674.200	0	0	204.600	79.500	2.523.000	2.594.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.044.600 € für das Haushaltsjahr 2021 um 1.872.100 € erhöht und damit auf 7.916.700 € festgesetzt. Die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.106.100 € um 1.146.900 € erhöht und damit auf 4.253.000 € festgesetzt.

In der festgesetzten Kreditermächtigung für das Jahr 2021 sind 1,6 Mio. € für anhängige Gerichtsverfahren, die das Schloss und den Südflügel betreffen, enthalten. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Stadt nach Abschluss der Verfahren zu einer Zahlung verpflichtet wird und keine Deckung durch Zahlungen aus dem Ausgleichstock sichergestellt werden kann.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.123.900 € um 184.700 € vermindert und damit auf 7.939.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Jahr 2021 um 5 Mio. € auf 65 Mio. € reduziert. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Jahr 2022 um 2 Mio. € auf 72 Mio. € erhöht.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen lt. Ziffer 1 - 12 werden nicht geändert.

13. Aufwendungen und Auszahlungen für steuerrelevante Sachverhalte werden budgetübergreifend für deckungsfähig erklärt.

Lutherstadt Wittenberg, den

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

(Siegel)